

1403

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterbruch bei Groß-Gerau“ vom 16. Dezember 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die südlich der Stadt Groß-Gerau gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Osterbruch bei Groß-Gerau“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 8 der Gemarkung Groß-Gerau und der Flur 3 der Gemarkung Wallerstädten, Stadt Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von ca. 15,39 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, im Naturraum Hessische Rheinebene einen naturgeschichtlichen Abschnitt der Altneckarschlingen mit zum Teil ausgedehnten naturnahen Röhrichten und Seggenriedern als Lebensraum zahlreicher, teilweise hochgradig gefährdeter Tierarten sowie großflächigen Wiesen in einer von intensiver Landwirtschaft und angrenzender Bebauung geprägten Umgebung zu sichern. Ziel ist die Extensivierung der Grünlandnutzung und die Rückführung von Ackerflächen in Grünland auf freiwilliger Basis. Für das Biotopverbundsystem Hessische Altneckarlandschaft stellt dieser Feuchtbiotop einen weiteren wesentlichen Bestandteil dar.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. mit Kutschen zu fahren;

11. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
15. Herbizide außerhalb ackerbaulich genutzter Flächen einzusetzen;
16. die Grundstücke Flur 8 Nr. 19 und 20 der Gemarkung Groß-Gerau und Flur 3 Nr. 63 der Gemarkung Wallerstädten zu düngen;
17. den nördlichen Teil des Grundstückes Flur 3 Nr. 63 der Gemarkung Wallerstädten, der im Süden durch die verlängerte nördliche Seite des Weges Nr. 74 begrenzt wird, nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen oder vor dem 8. Juni zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
3. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar, ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehenden, gleichwertigen oder naturverträglichen Materialien in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar;
5. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
6. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
8. die extensive Beweidung der Grundstücke Flur 3 Nr. 61, 62 und des nördlichen Teiles des Grundstückes Nr. 63 der Gemarkung Wallerstädten, der im Süden durch die verlängerte nördliche Seite des Weges Nr. 74 begrenzt wird, ab dem 8. Juni;
9. auf den Wegen Flur 3 Nr. 57 und 59 der Gemarkung Wallerstädten zu reiten;
10. die Schafbeweidung ohne Pferchhaltung in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 19 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

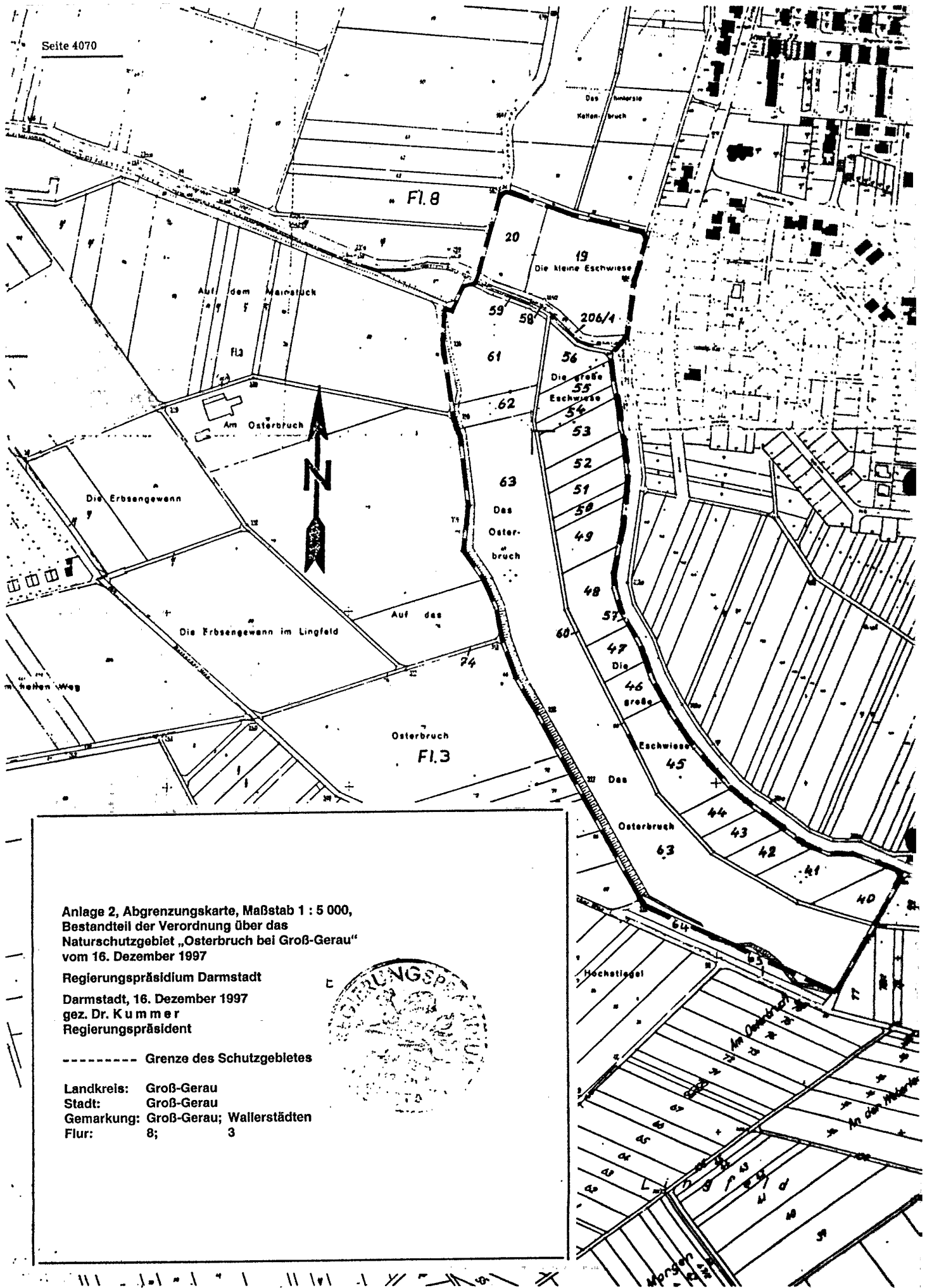
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 16. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 52/1997 S. 4068



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Osterbruch bei Groß-Gerau“
 vom 16. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 16. Dezember 1997
 gez. Dr. K u m m e r
 Regierungspräsident



----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Groß-Gerau
 Stadt: Groß-Gerau
 Gemarkung: Groß-Gerau; Wallerstädten
 Flur: 8; 3